

Hauptsatzung der Stadt Genthin

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Absatz 3 Ziffer 1 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung des Kommunalrechtsänderungsgesetzes vom 31.07.1997 (GVBl. LSA S. 721) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234), beschließt der Stadtrat der Stadt Genthin folgende Hauptsatzung (Beschluss vom 08.07.2004 in der Fassung des Beitrittsbeschlusses vom 23.09.2004)

I. Abschnitt

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen „Stadt Genthin“.

Sie besteht aus der Stadt Genthin mit ihrem Stadtteil Altenplathow sowie den Ortsteilen Parchen, Mützel, Fienerode, Wiechenberg, Hüttermühle und Hagen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Genthin zeigt im roten goldbordierten Schild die goldgekrönte Gottesmutter im goldenen Gewand mit dem Kind auf dem rechten Arm.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben Rot und Gelb und das Wappen der Stadt Genthin.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Genthin“.
- (4) Die Ortsteile der Stadt Genthin sowie deren Vereine dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter führen.

II. Abschnitt

Organe

§ 3

Stadtrat

- (1) Die Vertretungskörperschaft der Stadt Genthin führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.
- (3) Der Stadtrat wählt gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA aus der Mitte der Mitglieder einen Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall des Vorsitzenden des Stadtrates bestimmt der Stadtrat zwei Stellvertreter.

§ 4

Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten in den Vergütungsgruppen BAT-O II bis BAT-O IV b im Einvernehmen mit dem Bürgermeister;
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 25.000 € übersteigt;
3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 7 GO LSA, wenn der Vermögenswert 75.000 € übersteigt;
4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert 10.000 € übersteigt;
5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert 10.000 € übersteigt;
6. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 22 GO LSA.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA
 - den Hauptausschuss und
 - den Bau- und Vergabeausschuss;
2. als beratende Ausschüsse gemäß § 48 Abs. 1 GO LSA
 - den Sozialausschuss und
 - den Wirtschafts- und Umweltausschuss,
 - den Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss.

§ 6

Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 6 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzendem. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden. Abschließend entscheidet der Hauptausschuss über:
1. die Ernennung, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beamten des mittleren Dienstes sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten in den Vergütungsgruppen BAT-O V b bis BAT-O VII im Einvernehmen mit dem Bürgermeister;
 2. folgende Angelegenheiten, die nicht dem Stadtrat oder dem Bürgermeister obliegen:
 - Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 75.000 € nicht übersteigt;
 - Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO LSA, wenn der Vermögenswert 2.500 € übersteigt.
 3. Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse des Stadtrates vor, sofern nicht die Zuständigkeit des Bau- und Vergabeausschusses gegeben ist.
 4. Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über die in § 4 Ziffer 2 bis 6 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

(2) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus sieben Stadträten. Der Ausschussvorsitz wird entsprechend den Regelungen unter § 7 zugeteilt. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden. Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet der Bau- und Vergabeausschuss abschließend über:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB);
2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und zur Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 36 in Verbindung mit § 31 BauGB);
3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 in Verbindung mit § 33 BauGB);
4. das Einvernehmen zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 in Verbindung mit § 34 BauGB);
5. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 in Verbindung mit § 35 BauGB);
6. über Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn der Einzelauftrag einen Wert von 15.000 € nicht übersteigt und nicht Teillos eines diesen Wert übersteigenden Gesamtauftrages ist.

(3) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben.

(4) Ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 7

Beratende Ausschüsse

(1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein Mitglied des Stadtrates vor:

1. Sozialausschuss;
2. Wirtschafts- und Umweltausschuss
3. Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss.

- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Verhältniszahl nach Hare-Niemeyer zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitz stellt, benennt auch den Vertreter.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus sieben Stadträten. In die genannten Ausschüsse können widerruflich je vier sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen werden. Das Recht der Benennung nehmen die Fraktionen entsprechend dem Verfahren zur Besetzung der Ausschüsse wahr. Wird durch eine Fraktion auf die Benennung eines sachkundigen Einwohners verzichtet, kann das dadurch freie Mandat durch andere Fraktionen in Abstimmung mit der zugriffsberechtigten Fraktion mit Vorschlägen untersetzt werden. Die Benennung sachkundiger Einwohner für die Mitarbeit in den beratenden Ausschüssen stellt der Stadtrat durch Abstimmung fest.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Bürgermeister

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA). Der Wahlleiter (§ 9 KWG LSA) gibt den zugelassenen Bewerbern (§ 59 Abs. 2 GO LSA, § 30 Abs. 1 Satz 1 KWG LSA) Gelegenheit, sich frühestens am 14. und spätestens am 7. Tag vor der Wahl den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden. Er ist für die Ernennung, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beamten des einfachen Dienstes sowie für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten in den Vergütungsgruppen BAT-O VIII bis X sowie der Arbeiter zuständig.

- (3) Im Übrigen erledigt der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 15.000 € nicht übersteigen.

§ 10

Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters wird durch den Stadtrat aus den Reihen der Bediensteten, nach Möglichkeit der Beamten der Stadt Genthin, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister gewählt. Er kann jederzeit durch den Stadtrat abgewählt werden.
- (2) Im Hauptausschuss wird der Bürgermeister durch ein Ausschussmitglied aus den Reihen des Stadtrates vertreten, das durch den Ausschuss bestimmt wird.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 11

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (3) Der Bürgermeister bezieht die Ortsbürgermeister der Ortsteile in die Einwohnerversammlungen ein. Den Ortsbürgermeistern wird das Recht eingeräumt, in Abstimmung mit dem Bürgermeister eigene Einwohnerversammlungen zu Themen durchzuführen, die die unmittelbaren Belange des Ortsteils betreffen.

§ 12

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält in der Regel zu Beginn einer ordentlichen öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Adresse berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von drei Wochen – ggf. als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 13

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Stadt Genthin statt.

IV. Abschnitt

Ehrenbürger

§ 14

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt

Ortschaftsverfassung

§ 15

Ortschaftsverfassung

- (1) In der Ortschaft Parchen sowie in den Ortsteilen, Mützel und Fienerode wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff. GO LSA eingeführt.
- (2) Die Zahl der Mitglieder im Ortschaftsrat Fienerode wird auf vier Mitglieder festgelegt.
- (3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten Parchen und Mützel wird auf jeweils 9 Mitglieder festgelegt.
- (4) Die bisherigen Bürgermeister der Gemeinden Parchen und Mützel führen ihre Ämter als Ortsbürgermeister bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode fort.

§ 16

Vertretung

Bei repräsentativen Anlässen in der Ortschaft soll der Ortsbürgermeister angemessen beteiligt werden.

VI. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Stadt Genthin gibt ein „Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Genthin – Amtsblatt –“ (kurz: Amtsblatt der Stadt Genthin) heraus. Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Genthin.

- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in der Stadtverwaltung Genthin, Marktplatz 3, während der Dienststunden ersetzt werden.
- (3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt, sofern zeitlich möglich auch bei verkürzter Ladungsfrist im Amtsblatt der Stadt Genthin sowie im Schaukasten am Rathaus.
- (4) An die Stelle der Veröffentlichungen kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Schaukasten des Rathauses Genthin, Marktplatz 3, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng zu begrenzenden Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.
- (5) In den Ortsteilen der Stadt Genthin erfolgt die öffentliche Bekanntmachung zusätzlich in den Schaukästen der Außenstellen der Stadtverwaltung. Das sind:
- im Ortsteil Parchen
 - im Ortsteil Wiechenberg
 - im Ortsteil Hüttermühle
 - im Ortsteil Fienerode
 - im Ortsteil Mützel
 - im Ortsteil Hagen
 - Parkstraße 1a (Außenstelle der Stadtverwaltung)
 - Dorfstraße 10 (bei Weber)
 - Dorfstraße 6 (bei Dietert)
 - Fienerstraße 2a (am Dorfgemeinschaftshaus)
 - Käthe-Kollwitz-Platz 6 (am „Preußenhaus“)
 - Schaukasten an der Bushaltestelle

VII. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 18

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Genthin in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates vom 31.08.2000 außer Kraft.

Genthin, den 23.09. 2004

Bernicke
Bürgermeister

Dienstsiegel

Genehmigung

des Landkreises Jerichower Land

als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde :

mit Schreiben vom 4.August 2004 (Posteingang am 13.August 2004) mit der Verfügung zur Änderung wie folgt:

1. Streichung des § 15, Abs.4 - der bisherige Abs.5 erhält die lfd. Nr. (4).

2. Änderungen werden wie folgt durchgeführt

- In der Präambel wird die doppelt aufgeführte Jahreszahl „**2004**“ **gestrichen**
- Die in § 6 Abs.2 Nr.6 genannte Zahl 15.0 € wird geändert in **15.000 €**.